

Kaffeerunde VA 04.02.2026

Legende: Ampelfarbenkonzept, d.h.

- Je stärker ein **Grünton**, desto eher Auskunftserteilung
- **Gelbtöne** signalisieren Unsicherheit
- Je stärker ein **Rotton**, desto eher keine Auskunftserteilung

Angefragt wird

Bei	Bezogen auf	Lösung	Mögliche Herausforderungen	Grund für Ergebnis
1. dem „richtigen“ Versorgungsträger, z.B. Arbeitgeber, z.B. eine der WTW-U-Kassen, der WTW-Pensionsfonds...	alle dort bestehenden Anrechte eines Ausgleichspflichtigen	Auskunft für jedes Anrecht	(-)	Selbsterklärend
	explizit ein dort bestehendes Anrecht, es bestehen aber noch andere Anrechte der in der Anfrage genannten ausgleichspflichtigen Person bei diesem Versorgungsträger (betreffe Vorgänge, in denen Versicherungsnummern explizit genannt werden und von zwei bestehenden Vers-Nrn. nur eine genannt ist – möglicherweise liegt dem häufig keine bewusste Entscheidung des anfragenden Gerichts zugrunde. Bei Direktzusagen liegt abweichend nahe, dass dieselbe Person üblicherweise nur eine PersonalNr hat).	Auskunft für jedes Anrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Antwort nur auf die gestellte Frage? • Datenschutzbedenken (hat bei beaufsichtigten Versorgungsträgern noch höheres Gewicht) 	<ul style="list-style-type: none"> • V 30: „Für die genannte Person bestehen“ ...“folgende Anrechte“: Schon hier sind alle Anrecht aufzuzählen. Argument gilt zumindest bei Direktzusage (VT = Arbeitgeber) • V31 am Ende: Ankreuzoptionen: Wenn weitere Anrechte bestehen, sind sie danach mitzuteilen, andernfalls Risiko einer falschen Sachaussage • Für Sozialversicherungsträger: § 74 I Nr. 1b SGB X: Datenschutzerlaubnisnorm. Für private VT nicht direkt einschlägig. • These: Datenschutzrecht ist Abwägungsrecht (zu Details: Art. 6 DSGVO). Sachgrund für Datenweitergabe: Eigener

				gesetzlichen Auskunftspflicht zutreffend nachkommen (hier: V31 korrekt ankreuzen und Haftungsrisiko einer unzutreffenden Sachaussage vermeiden)
	ein dort bestehendes Anrecht eines Ehegatten, es besteht bei diesem Versorgungsträger aber auch zumindest ein – nicht von der Anfrage umfasstes – Anrecht <u>des anderen</u> Ehegatten	<ul style="list-style-type: none"> • Wünschenswert: Möglichkeit, die Information zu geben, dass auch der andere Ehegatte Anrechte hat; 	<ul style="list-style-type: none"> • Praxis: Bemerkt VT das tatsächlich? Standardmäßig finden solche Prüfungen nicht statt. • Antwort nur auf die gestellte Frage • Datenschutzbedenken (hat bei beaufsichtigten Versorgungsträgern noch höheres Gewicht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schritt 1: Bemerkt VT es? Standardmäßig erfolgen oft keine so weit gehenden Prüfungen. Auch V 30 und V 31 zielen jeweils auf eine „genannte Person“ (d.h. den anfragegegenständlichen Ehegatten und nicht auch den anderen Ehegatten) ab und formulieren keinen weiteren Rechercheauftrag. • Schritt 2: Falls BT es bemerkt: Dürfte VT das Anrecht mitteilen? <ul style="list-style-type: none"> • Arg. Pro Auskunftsrecht: BGH vom 02.09.2015 – XII ZB 33/13, Rn. 9: Beschwerderecht bei Nichteinbeziehung eines beim VT bestehenden Anrechts in den VA. Dahinter steht ein Recht des VT, auf den Ausgleich eines beim VT bestehenden Anrechts hinwirken zu dürfen. Das könnte als berechtigtes Interesse des Verantwortlichen (= privater VT) i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO eingeordnet werden

2. Beim „falschen“ Adressaten: Fallgruppe 1: Dienstleister (z.B. WTW)	ein Anrecht/Anrechte eines benannten Kunden des Dienstleisters	Auskunft mit Klarstellung, dass Versorgungsträger der Kunde ist	Datenschutz?	Richtiger Adressat der Auskunftsanforderung wäre der Kunde, der die Daten richtigerweise auch haben soll und sie dann wieder an WTW weitergeben würde
	Sonderthema: Anschrift an bestimmte Bearbeitungsteam („WTW, Team Kunde X“) bezogen auf Kunden, die dieses Bearbeitungsteam nicht bearbeitet (z.B. Kunden Y, A...) und ggf. auch nicht kennt mit Kundenbenennung und bezogen auf vollständig angefragtes Anrecht	Wünschenswert: Weitergabe an zutreffenden Kunden bzw. auch zutreffendes anderes Kundenteam und dann Bearbeitung wie Vorgang darüber	Datenschutz	Mögliches Argument für die Zusatzkomplikation: WTW als ganzes ist als Dienstleister angeschrieben und falsch bezeichnet („Team Kunde X“ ist keine juristische Person), i.U. wie Vorgang darüber
	Sonderthema 2: ein Anrecht/Anrechte eines Versorgungsberechtigten bei einem früheren Kunden des Versorgungsträgers	Dienstleister teilt Gericht mit, dass Kundenbeziehung nicht mehr besteht		Selbsterklärend
3. Beim „falschen“ Adressaten Fallgruppe 2: Organisatorisch verbundene Versorgungsträger (z.B. WTW Pensionsfonds wird angefragt, Anrecht besteht aber bei einer der WTW U-Kassen o.ä.)	Versorgungsträger ohne gegenseitigen Einblick : VT 1 (z.B. U-Kasse) erhält Anfrage bezogen auf Anrechte des in der Auskunft genannten Ausgleichspflichtigen für ein in der Auskunft genanntes Trägerunternehmen; Objektiv besteht auch bei VT 2 (z.B. WTW-PF) ein Anrecht	U-Kasse erteilt nur Auskunft bezogen auf bei ihr bestehendes Anrecht	Keine Informationen der Versorgungsträger über gegenseitigen Bestand und Trägerunternehmen	Rein praktische Gründe: Kein gegenseitiger Einblick der Versorgungsträger; rechtliche Fragen stellen sich gar nicht erst
	Versorgungsträger, die in derselben Abteilung betreut werden (faktischer Einblick): VT 1 (eine der WTW-U-Kassen) erhält Anfrage, vollständig angefragtes Anrecht des betreffenden AP beim betreffenden Trägerunternehmen besteht aber bei VT 2 (andere der WTW-U-Kassen)	Wünschenswert: Weitergabemöglichkeit	• Datenschutz	• Mögliches Argument: Adressat ist eigentlich die richtige UK, nur falsch geschrieben, dort sollen die Daten auch verarbeitet werden; die ohnehin zur Kenntnis genommenen Daten sieht niemand (über denselben Bearbeiter hinaus) zusätzlich; • VT 1 muss dem Gericht gegenüber antworten, dass von ihm keine Antwort kommt (Alternative wäre: Liebes Gericht, bitte schicke an VT 2, bei dem

				ggf. dieselbe Person das neue Schreiben öffnet)
	<p>Versorgungsträger, die in derselben Abteilung betreut werden (faktischer Einblick): VT 1 (eine der WTW-U-Kassen) erhält Anfrage, Anrecht des betreffenden AP beim betreffenden Trägerunternehmen besteht auch bei VT 1, es besteht aber ein weiteres – nicht offiziell angefragtes – Anrecht des AP bei VT 2 (andere der WTW-U-Kassen)</p>	<p>Wünschenswert: Weitergabemöglichkeit</p> <p>Vermutlich real: Rückzug auf Antwort auf gestellte Frage, um hochkomplexe Datenschutzfrage nicht klären zu müssen und atmosphärischen Ärger mit dem anderen Ehegatten zu vermeiden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antwort auf das Angefragte • Datenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Schreibfehlerargument hier nicht stark, der Angeschriebene ist auch der Richtige • Arg. Pro Auskunftsrecht: BGH vom 02.09.2015 – XII ZB 33/13, Rn. 9: Beschwerderecht bei Nichteinbeziehung eines beim VT bestehenden Anrechts in den VA. Dahinter steht ein Recht des VT, auf den Ausgleich eines beim VT bestehenden Anrechts hinwirken zu dürfen. Das könnte als berechtigtes Interesse des Verantwortlichen (= privater VT 2) i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO eingeordnet werden, zu dessen Wahrnehmung erwogen werden könnte, die Information von VT 1 an VT 2 weiterzugeben

Fazit: In Grenzfällen ist weniger Informationsweitergabe oft leichter begründbar als mehr (die gut begründet werden muss und in Abwägungen von etwa zur Überprüfung befugten Instanzen immer auch noch kritischer gesehen werden kann).

Disclaimer: Die hier getroffenen Einordnungen geben lediglich eine persönliche Einschätzung des Autoren als auch mit dem Versorgungsausgleich befasstem Juristen wieder. Bei realem Auftreten von Datenschutzgrenzfällen wären die zuständigen Datenschutzbeauftragten einzuschalten und hätten zu entscheiden.